



Kommunaler Handlungsleitfaden

ZUR FÖRDERMITTELVERGABE AUS DEM INNENSTADTFONDS IM RAHMEN DES STÄDTEBAUFÖRDERUNGSPROGRAMMS „LEBENDIGE ZENTREN“

§ 1 Aufgabe und Ziel

Die Stadt Cottbus/Chóśebuz richtet im Rahmen der Bund-Länder-Programms der Städtebauförderung „Lebendige Zentren“ in der in der Anlage beigefügten Fördergebietskulisse „Innenstadt“ einen Verfügungsfonds ein, der durch finanzielle Unterstützung privates und privatwirtschaftliches Engagement stärken und geeignete lokale Akteure für die Belange der Stadtentwicklung gewinnen und in die Finanzierung einbinden soll. Dieser Fonds soll als „Innenstadtfonds“ namentlich an das etablierte Förderinstrument aus dem früheren Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ)“ anknüpfen.

Der Verfügungsfonds wird mit bis zu **50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung** sowie Eigenmitteln der Stadt Cottbus/Chóśebuz finanziert.

Der übrige Anteil des Verfügungsfonds von mindestens **50 Prozent** wird durch Mittel Dritter gedeckt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Akteure der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümer, bereits vorhandene Organisationsstrukturen (Interessengemeinschaften, Immobiliengemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbevereine, Standortmarketingvereine, Fördervereine und sonstige Vereine oder Stiftungen), Sponsoren (Kooperationspartner, Unternehmen außerhalb des Fördergebietes) und Privatpersonen.

Die Vorhaben umfassen neben Investitionen, investitionsvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen auch nicht-investive Maßnahmen.

Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Mittel ist die Zurverfügungstellung privater Mittel in derselben Höhe.

Aus dem Fonds werden Maßnahmen, Projekte oder Aktivitäten innerhalb der Fördergebietskulisse (siehe Anlage 1) finanziert, die ihrer nachhaltigen Stärkung dienen. Die zu fördernden Maßnahmen müssen den Zielen der Städtebauförderung in der Innenstadtkulisse entsprechen und dürfen ihnen nicht zuwiderlaufen.

Eine zusätzliche Förderung durch andere Bundes-, Landes- oder EU-Förderprogramme ist nur nach expliziter Prüfung und Freigabe möglich. Der Förderzeitraum läuft bis zum 31.12.2026.

§ 2 Fördergegenstand

Der Verfügungsfonds soll explizit für unrentierliche, kleinteilige, ergänzende investive und nichtinvestive Projekte als Unterstützung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im Rahmen der Städtebauförderung eingesetzt werden.

Investive Maßnahmen bezeichnen Aufgaben und Maßnahmen, die einen längerfristigen Nutzen für ein Gebiet darstellen. Darunter fallen meist bauliche und feste Installationen sowie dauerhafte Gestaltungen. Beispiele für Maßnahmen sind (bauliche) Gestaltungen, Lichtkonzepte, Beschilderungen und Leitsysteme, Grüngestaltung, Straßenmöblierung, Spielgeräte usw.



Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Aufgaben und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit (späteren) investiven Maßnahmen stehen. Beispiele für Maßnahmen sind die Erarbeitung von Analysen, Konzepten oder Befragungen sowie Beratungsleistungen in Vorbereitung weiterer investiver Maßnahmen.

Nichtinvestive Maßnahmen bezeichnen Aufgaben und Maßnahmen, die keine längerfristigen, baulichen Investitionen darstellen, aber im Sinne des Ziels der Stärkung und insbesondere der Belebung der Innenstadt unterstützend wirken. Beispiele für Maßnahmen sind Marketingaktionen, Veranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen, Wettbewerbe.

Eine beispielhafte Aufzählung stellen nachfolgende Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten zur **Stärkung der Innenstadt bzw. der Fördergebietskulisse** dar:

(1) Bürgerinitiativen, Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing wie

- öffentliche Informationsveranstaltungen,
- Workshops, Ausstellungen und Messen,
- Kultur- und Sportevents,
- Aktionen zur Belebung des Stadtteils (Straßenfeste, Illumination, Konzerte, etc.),
- Internet- und Printerzeugnisse zur Publikation,
- Schaufensterwettbewerbe,
- thematische Märkte o. Ä.

(2) Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes wie

- Beseitigung störender Anlagen und Entsiegelung von Flächen,
- Begrünung, Beleuchtung, Stadtmobiliar,
- Entsiegelung von Stellplatzflächen,
- Kunstprojekte,
- touristische Maßnahmen,
- Förderung von Zwischennutzungen auf Brachflächen o. Ä.

§ 3 Fördersätze und Rahmenbedingungen

Die Förderung pro Projekt wird auf maximal 10.000,00 € Förderanteil je Maßnahme und Antragsteller pro Jahr festgelegt. Über eine Abweichung entscheidet das lokale Entscheidungsgremium mit absoluter Mehrheit.

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt in der Regel zehn Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

Sämtliche Zahlungen laufen über ein durch den zuständigen Gebietsbeauftragten anzulegendes Treuhandkonto. Jährlich stehen im Rahmen der Förderung 100.000 € als Förderzuschuss zur Verfügung. Davon entfallen jeweils 50.000 € auf die beiden Handlungsfelder B.2 Begleitung der Gesamtmaßnahme (Öffentlichkeitsarbeit) und B.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen lt. StBauFR 2021.

§ 4 Lokales Entscheidungsgremium

Über die finanzielle Unterstützung von Vorhaben und die Zuschusshöhe entscheidet ein Gremium. Dieses setzt sich aus Vertretern der Stadtverwaltung sowie der Wirtschaft, Politik und Bürgerschaft aus der Fördergebietskulisse zusammen. Das Gremium entscheidet auf Basis der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung besteht nicht.



Das Entscheidungsgremium setzt sich aus neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums kann verändert oder ergänzt werden. Das Entscheidungsgremium tagt regelmäßig, im Abstand von 8 Wochen. Besteht eine dringende Erforderlichkeit zu vorliegenden Anträgen, kann das Gremium öfter einberufen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Das lokale Entscheidungsgremium der jeweiligen Fördergebietskulisse ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind oder schriftlich abgestimmt haben. Anträge auf Förderung aus dem Verfügungsfonds gelten mit einfacher Mehrheit der Anwesenden als befürwortet.

Die Stadt Cottbus/Chósebus hat ein Vetorecht, da sie sowohl für die haushaltsgemäße Verwendung der Eigenmittel als auch für die förderrechtlich zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber dem Fördermittelgeber verantwortlich ist.

§ 6 Antragsberechtigung und Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig beim Fachbereich Stadtentwicklung gestellt werden. Der Fachbereich Stadtentwicklung bzw. der Gebietsbeauftragte betreut anschließend das weitere Verfahren.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Hierfür ist das Antragsformular zu nutzen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist angehalten, das Projekt dem Gremium persönlich vorzustellen.

Mitglieder des lokalen Entscheidungsgremiums bzw. die im lokalen Entscheidungsgremium vertretenen Vereine und Institutionen können Förderanträge zum Verfügungsfonds einreichen. Sie sind dann bei der Beschlussfassung zu den Anträgen nicht stimmberechtigt.

§ 7 Entscheidungskriterien

Für die Beurteilung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Die Maßnahme muss eine nachweisbare Belebung der Cottbuser Innenstadt bewirken.
- Lage im Fördergebiet bzw. Erzeugung von synergetischen Effekten auf die Innenstadt.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Fördergebietskulisse.
- Es wird eine Aktivierung von innerstädtischen Akteurskonstellationen erreicht.
- Die Maßnahme berücksichtigt sämtliche Belange des städtebaulichen Denkmalschutzes.
- Die Innenstadt wird als multifunktionales und resilientes Zentrum gestärkt.
- Das Projekt ist erweiterbar oder übertragbar auf andere Akteure und Orte.
- Bevorzugt behandelt werden noch nicht geförderte Projektideen.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Stadt bestätigt worden sind. Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch die Stadt. Die Entscheidungen des Gremiums werden unter:

[Innenstadtfonds - Innenstadt Cottbus](#)

veröffentlicht. Das Gremium sowie die Prüfstellen des Fördermittelgebers können jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.



§ 8 Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Stadt,
- laufende Betriebs-, Sach-, und Personalkosten des Antragstellers,
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Maßnahmen außerhalb des benannten Fördergebietes (Anlage 1),
- Maßnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen oder Träger,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen berühren bzw. beinhalten
- politisch motivierte, extremistische sowie den allgemeinen gesellschaftlichen Grundsätzen entgegensprechende Inhalte.

§ 9 Verfahren

Vor Beginn der Maßnahme ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Cottbus/Chóśebuz abzuschließen, in welcher der Maßnahmenumfang, der Zuschussbetrag, der Durchführungszeitraum/Fertigstellungstermin sowie die Zweckbindungsfrist geregelt sind. Bei der Ausführung sind die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung einzuhalten.

Erst nach Erhalt der Vereinbarung darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin dies unverzüglich bei der Stadt anzuzeigen und innerhalb von zwei Monaten die Abrechnung vorzulegen (Kurzbericht zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme ggf. mit Belegexemplaren der Printerzeugnisse oder Fotos der Maßnahme, Kosten- und Zahlungsnachweise durch Originalrechnungen und Kontoauszüge, bei Erfordernis zzgl. Aufstellung der Einnahmen).

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der kommunale Handlungsleitfaden zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ tritt mit Bekanntmachung auf dem offiziellen Internetportal der Stadt Cottbus/Chóśebuz www.cottbus.de in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Cottbus/Chóśebuz, Januar 2026

Anlagen:

Anlage 1 – Fördergebietskulisse

Anlage 2 – Checkliste Antragsbewertung

Anlage 3 – Antragsformular